



Nutzungsvertrag für I-Serv und die Schulrechner

Mit deiner und der Unterschrift deiner Eltern/Erziehungsberechtigten erhältst du die Nutzungsrechte für unsere Schulrechner und das schuleigene Kommunikationssystem I-Serv. Dein Benutzername und die Adresse lautet grundsätzlich: nachname.vorname@jvs-belm.de

1. In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein E-Mail Zugang mit der o.g. Adresse enthalten. Um den Reibungslosen Betrieb des E-Mail Systems zu erhalten, sind Massen- und Jokemails, der Eintrag in Mailinglisten, Fan-Clubs, Weiterleitungsdienste, etc. untersagt.
1. Die Veröffentlichung rechts- und sittenwidriger Inhalte führt zum sofortigen Verlust des Accounts. Zudem ist strikt darauf zu achten, dass Urheberrechte nicht verletzt werden. Dieses gilt auch für das Verhalten in Diskussionsforen, Chats, etc.
2. Jeder Nutzer erhält einen eingeschränkten Festplattenbereich für die Speicherung seiner Mails. Die Mails sind regelmäßig zu sichten und ggf. zu löschen, wenn der Speicherplatz überschritten wird.
3. Mit der Einrichtung des Accounts erhält jeder Benutzer ein vorläufiges Passwort. Dieses ist umgehend durch ein geeignetes Passwort zu ersetzen. Der Benutzer hat Sorge zu tragen, **dass dieses Passwort nur ihm bekannt und zugänglich ist**. Er ist für alle Tätigkeiten, an den Rechnern, die unter seiner Anmeldung erfolgt sind, verantwortlich und kann zur Rechenschaft gezogen werden.
4. Die Rechner und Notebooks der Schule dienen ausschließlich unterrichtlichen Zwecken.
5. Das Essen und Trinken ist im Computerraum nicht zulässig. Ebenso müssen die Rechner vor Beschädigungen durch Schultaschen, Kleidung, etc. geschützt werden. Es dürfen keine Kabel umgestöpselt oder entfernt und keine Änderungen und Installationen vorgenommen werden. Nach der Benutzung sind die Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren und die Monitore abzuschalten. Der eigene Arbeitsplatz ist in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
6. Falls ein Defekt oder eine Sachbeschädigung vorliegt, ist die Lehrkraft sofort zu benachrichtigen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36-3-81-704/03 VORIS 22410

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffengG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen). Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein oder kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.